

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

11. Ausgabe vom 14. März 2012

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 19.03.2012
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Starnberg (Entwässerungssatzung – EWS)
- ▼ Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gauting für das Haushaltsjahr 2012 sowie die Finanzplanungsjahre 2013–2015
- ▼ Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gilching

◆ Sitzung des Kreistages am 19.03.2012

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am **Montag, 19.03.2012 um 09:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bericht zu rechtsextremistischen Aktivitäten im Landkreis Starnberg
2. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2010 des Landkreises Starnberg und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 des Sondervermögens Kreiskrankenhaus Starnberg
3. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes;
4. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 für das Gebiet „Hospiz und Palliativ wirken - Refugium Beringer Park Tutzing“
4. Kulturpreisverleihung; Änderung der Richtlinien
5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 06.03.2012 eine Tekturgenehmigung für den Umbau und Sanierung des Wohnheims für behinderte Menschen auf dem Grundstück Fl.Nr. 444/3 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die Lebenshilfe Starnberg gGmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im **Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279** eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Starnberg (Entwässerungssatzung – EWS)

Die Stadt Starnberg gibt bekannt, dass der Stadtrat den Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Starnberg in seiner Sitzung am 30.01.2012 beschlossen hat.

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Starnberg (Entwässerungssatzung –EWS–)

Vom 08.03.2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2, 3 der Gemeindeordnung, Art. 34 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Starnberg betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage für Schmutzwasser als öffentliche Einrichtung.
2. Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt.
3. Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Grundwasser ist das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, welches in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.
- Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften

veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Nicht unter den Begriff fällt das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, welches dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Kanäle sind die zur Entwässerungsanlage der Stadt gehörenden Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Pumpwerke.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Schmutzwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze einschließlich sonstiger Einrichtungen wie z.B. Kontrollschächte, Pumpschächte, die dazu dienen, Schmutzwasser zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenspeichern oder zu beseitigen.

Hausanschlüsse sind die Grundstücksanschlüsse und die darüber hinausgehenden Leitungen bis zum Kontrollschacht auf dem Grundstück, die dazu dienen, Schmutzwasser zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenspeichern oder zu beseitigen.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die

- dazu dienen, Schmutzwasser zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenspeichern oder zu beseitigen, und
- unter Gebäuden (Grundleitungen) und der Leitung bis einschließlich des Kontroll- und Pumpschachts mit Hauspumpwerk (Druckpumpe und Steuerungsanlage) verlegt sind, oder

- (ohne Kontroll- / Pumpschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) und der Leitung bis zur Grundstücksgrenze verlegt sind, oder
- (ohne Kontroll- / Pumpschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) und der Leitung bis zum Kanal ver-

legt sind, wenn dieser im Grundstück liegt.

Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlagen dient.

Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Schmutzwasserabflusses und für die Entnahme von Schmutzwasserproben.

Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

Fachlich geeigneter Unternehmer ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) ¹Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. ²Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. ³Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Schmutzwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Schmutzwasser anfällt.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) ¹Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutzwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. ²In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). ²Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ³Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 7 a Direktanschlüsse am Ringkanal

Für Grundstücke, die unmittelbar an den Ringkanal des Abwasserverbandes Starnberger See anschließen oder bereits angeschlossen sind, gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend.

§ 8 Grundstücks- und Hausanschluss

- (1) Die Hausanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Absatz 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; die §§ 9 Absatz 2 und 6 sowie 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücks- und Hausanschlüsse. ²Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. ³Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁴Soll der Grundstücks- und Hausanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird. ⁵Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücks- und Hausanschluss zu verstehen.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücks- und Hausanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. ²Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungsanlage abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist das Schmutzwasser

über eine Abwasserbehandlungsanlage zu entsorgen, die auf dem anzuschließenden Grundstück zu errichten ist.

- (2) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Absatz 1 Satz 2 sind nach den Vorschriften dieser Satzung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. ²Die Grundstücksentwässerungsanlage muss wasserdicht und dicht gegen den Einbruch von Wurzeln sein. ³Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. ⁴Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Absatz 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) ¹Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage, maximal 2 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt, ist grundsätzlich ein Kontrollschacht vorzusehen. ²Der Kontrollschacht ist frei von Überdeckungen oder Bebauungen zu halten. ³Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem Kanalnetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. ²Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt, geändert oder im Rahmen der Erschließung als Nachweis im Bauantrag oder Genehmigungsverfahren eingereicht wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Absatz 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hauschmutzwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Schmutzwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen.

²Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. ³Die Pläne haben dem bei der Stadt aufliegenden Planmuster „Schmutzwasser“ zu entsprechen. ⁴Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und Planfertiger

zu unterschreiben. ⁵Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) ¹Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ⁴Andernfalls setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt.
- (3) ¹Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. ²Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage haben die Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit und Dichtigkeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen. ²Die Grundstückseigentümer haben der Stadt die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage rechtzeitig, spätestens drei Tage, vorher schriftlich anzuzeigen. ³Die Stadt ist berechtigt, die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage zu überwachen.
- (3) ¹Die Grundstückseigentümer haben der Stadt die Bestätigung nach Absatz 2 vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. ²Die Stadt kann die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich nach deren Prüfung nach Maßgabe von Absatz 2 oder innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigung schriftlich untersagen. ³In diesem Fall setzt die Stadt den Grundstückseigentümern unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel. ⁴Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen; Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung nach § 10 Absatz 2 sowie die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers befreien die Grundstückseigentümer, die ausführenden oder prüfenden Unternehmer und die Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

- (1) ¹Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, jederzeit selbst zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. ²Dasselbe gilt für die Hausanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. ³Die Grundstückseigentümer haben die Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage und Hausanschlüsse (TV-Untersuchungen, Dichtheitsprüfungen, etc.) sowie Abwasserproben und Messungen zu dulden.
- (2) ¹Zu diesem Zweck sind den Bediensteten und Beauftragten der Stadt zu angemessener Tageszeit und nach vorheriger schriftlicher, mündlicher oder telefonischer Terminabsprache ungehindert Zugang zu Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und allen anderen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken, insbesondere zu Grundstücksentwässerungsanlagen, Haus-

anschlüssen und Messschächten zu gewähren, sofern der Zugang zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz von Boden und Grundwasser, erforderlich ist. ²Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

- (3) Bedienstete oder Beauftragte der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (4) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind die für die Untersuchung der Anlagenteile und des Abwassers notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (5) ¹Die Stadt kann die Grundstückseigentümer in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Verdacht auf Mängel und Fremdwasserzuleitungen in die öffentliche Einrichtung, verpflichten, die von ihnen zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtigkeit, Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit binnen angemessener Frist untersuchen zu lassen. ²Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen. ³Über die durchgeführten Untersuchungen ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen.
- (6) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt unverzüglich Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Hausanschlüssen, Messschächten, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen anzuzeigen.
- (7) Werden bei der Überwachung oder Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder Hausanschlüsse Mängel festgestellt, die den ordnungsgemäßen Betrieb der von den Grundstückseigentümern zu unterhaltenden Anlagenteile beeinträchtigt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beseitigen.
- (8) Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerunreinigungen ausschließt.
- (9) Sanierungsarbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen und Hausanschlüssen werden von Bediensteten und Beauftragten der Stadt überprüft und abgenommen. § 11 gilt entsprechend.
- (10) ¹Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hauschmutzwasser abweicht, der Entwässerungsanlage zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. ²Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.
- (11) Für nach § 9 Absatz 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Absatz 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen. Art. 60 Absatz 3 BayWG bleibt unberührt.
- (12) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 11 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
 Landratsamt Starnberg
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

¹Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Abwasserbehandlungsanlagen, sobald die Schmutzwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. ²Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Löse-mittel
5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. ¹Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebsverursachenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclischen Aromaten, Phenole. ²Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlung zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden.
11. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen i.S.d. § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Maßgabe von Absatz 2 Nr. 10 Satz 2 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) ¹Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. ²Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) ¹Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen, zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. ²In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der/die Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebes vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) ¹Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf zu entleeren und regelmäßig zu warten. ²Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. ³Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Schmutzwassers

(1) ¹Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. ²Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) ¹Die Stadt kann eingeleitetes Schmutzwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. ²Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Geneh-

mung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. ³Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Absatz 10 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) ¹Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz von Boden und Grundwasser, erforderlich ist. ²Im Übrigen gilt § 12 Absatz 2 bis 4 entsprechend. Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 18 Haftung

(1) ¹Die Stadt haftet unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. ²Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) ¹Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. ²Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. ³Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 11 Absatz 4 Sätze 1 und 3, § 12 Absatz 4 und 5 Satz 2, § 15 Absatz 9 sowie § 17 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 2 und 3 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunft-, Nachweis- oder Vorlagefristen verletzt,

2. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 5 Satz 2 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Absatz 4 Satz 1, § 12 Absatz 5 Satz 2 vorlegt,

4. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 und § 17 Absatz 3 Satz 1 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt im Sinne des Absatzes 1 tritt die Entwässerungssatzung vom 30.06.2006 außer Kraft.

Starnberg, 08.03.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

- Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
 Landratsamt Starnberg
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
 Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
 Landratsamt Starnberg
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Bekanntmachung der Gemeinde Gauting

◆ Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gauting für das Haushaltsjahr 2012 sowie die Finanzplanungsjahre 2013–2015

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. Januar 2012 wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 sowie die Finanzplanungsjahre 2013–2015 verabschiedet. Die Haushaltssatzung enthält durch die Veranschlagung einer Kreditaufnahme einen genehmigungspflichtigen Bestandteil. Die Kreditaufnahme wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 29.02.2012 genehmigt. Die Haushaltssatzung mit Anlagen und der Haushaltsplan sind zum Zwecke der Bekanntmachung im Rathaus Gauting und im Bürgerbüro Stockdorf niedergelegt. Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes betragen 33.230.000 €, die des Vermögenshaushaltes 10.660.000 €. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden in Höhe von 3.900.000 € festgesetzt. Es wurden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wurde auf 3.000.000 € festgesetzt. Die Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer wurden unverändert wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	250 v.H.
- Grundsteuer B	310 v.H.
- Gewerbesteuer	330 v.H.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab **Mittwoch, den 23.05.2012 bis einschließlich Freitag, den 08.06.2012, im Rathaus Gauting, Zimmer 021**, gemäß Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich aus; im Übrigen können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Gauting und im Bürgerbüro Stockdorf eingesehen werden.

Gauting, 06.03.2012

Gemeinde Gauting – L. Groß, zweiter Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gilching

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat am 14. Februar 2012 die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gilching beschlossen. Die Satzung liegt im **Rathaus Gilching, Zimmer 4, zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftsstunden** aus.

Gilching, den 8. März 2012

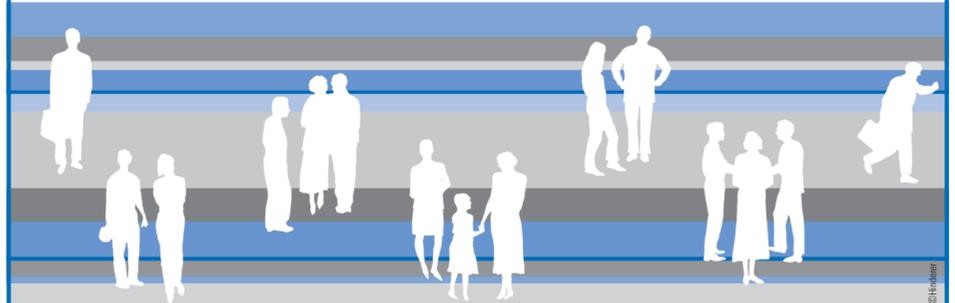
Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg · Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg · Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de · www.landkreis-starnberg.de